

Quantitative und qualitative Offenlegung der Eigenmittel, der Liquidität und der klima- bezogenen Finanzrisiken

Offenlegung per 31. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einleitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	8
4	Offenlegung systemrelevanter Banken	10
4.1	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	10
4.2	Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
4.3	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	18
5	Übersicht Gesamtrisiko	27
5.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	27
5.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	29
6	Corporate Governance	30

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer nach Art. 44 ERV
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
eAZP	Erweiterter antizyklischer Puffer nach Art. 44a ERV
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
ΔEVE	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
ΔNII	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
NSFR	Net Stable Funding Ratio - Finanzierungsquote
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
T2	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosure
TLAC	Total loss absorbing capacity – Verlustabsorptionsfähigkeit
UNEP-FI	United Nations Environment Programme Finance Initiative
UN PRI	Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB und RS für EV	Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2024 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 8. Dezember 2021.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalkbank und die zweitgrösste Universalbank der Schweiz. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swissscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swissscanto Fondsleitung AG, Swissscanto Vorsorge AG, Swissscanto Private Equity CH I AG, Swissscanto Private Equity CH II AG und die Swissscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist, und die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt, gehören ebenfalls zum Konzern. Hinzu kommen die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Philanthropy Services AG.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel täglich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer (AZP)

hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Hinzu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV. Daraus müssen Banken zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2.5 Prozent halten, was per Stichtag im Verhältnis zu den gesamten RWA einer Anforderung von 0.89 Prozent (Stammhaus: 0.88 Prozent) entspricht. Weiter hinzu kommt die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03 Prozent der RWA. Somit resultiert im Konzern per 31. März 2024 eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78 Prozent (Stammhaus: gerundet ebenfalls 13.78 Prozent).

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2024 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) und dem erweiterten antizyklische Puffer (eAZP) sind für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2024 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4.5 Prozent.

Die ungewichtete Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2024 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf 2.75 Prozent.

Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen

Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2024 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 27.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) im Konzern betragen per 31. März 2024 83'300 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 78'952 Millionen Franken). Sie lagen damit 4'348 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going-concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 11'479 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 10'910 Millionen Franken) standen am 31. März 2024 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 14'795 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 14'797 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'316 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 3'887 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im ersten Quartal 2024 um 571 Millionen Franken reduziert.

Die Quote Kernkapital (Going-concern) betrug per 31. März 2024 auf Konzernbasis 17.8 Prozent (31. Dezember 2023: 18.7 Prozent). Sie lag damit 4.0 Prozentpunkte (31. Dezember 2023: 4.9 Prozentpunkte) über der Going-concern-Anforderung von 13.8 Prozent (31. Dezember 2023: 13.8 Prozent).

Mit 6'589 Millionen Franken (7.9 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2024 um 1'701 Millionen Franken (31. Dezember 2023: Überdeckung um 2'470 Millionen Franken). Damit erfüllt die Zürcher Kantonalbank die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86 Prozent per 31. März 2024 bereits vollständig.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um 5'854 Millionen Franken auf 229'724 Millionen Franken angestiegen.

Die ungewichtete Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 31. März 2024 von 1.9 Prozentpunkten (31. Dezember 2023: 2.1 Prozentpunkte), was 4'457 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 4'723 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 6'589 Millionen Franken (2.9 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 4'423 Millionen Franken per 31. März 2024. Damit erfüllt die Zürcher Kantonalbank die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75 Prozent per 31. März 2024 bereits vollständig.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel deckt die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt ab: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 3'316 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 42 Millionen Franken. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 4'457 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung 271 Millionen Franken.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften als nicht systemrelevante Banken. Die weiterhin sehr solide Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank zeigt sich in der Liquidity Coverage Ratio (LCR). Auf Konzernbasis ist sie im Vergleich zum Vorquartal leicht gestiegen und betrug im ersten Quartal 2024 durchschnittlich 148 Prozent (im vierten Quartal 2023: 147 Prozent).

Nach den Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) muss die NSFR der Zürcher Kantonalbank mindestens 100 Prozent sein. Auf Konzernbasis beträgt sie per 31. März 2024 118 Prozent (31. Dezember 2023: 117 Prozent), wodurch diese Liquiditätsanforderung ebenfalls komfortabel erfüllt ist.

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittel- und Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
n/a	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	■		
n/a	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC	■		
n/a	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	QUAL / QC	■		
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	■		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			■
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		■	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			■
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			■
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			■
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			■
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		■	
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		■	
CCA	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken	QUAL / QC		■	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC		■	
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		■	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		■	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			■
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		■	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		■	
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			■
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		■	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC		■	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC			■
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL			■
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		■	
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			■
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC		■	
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		■	
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			■
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		■	
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC		■	
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		■	
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			■
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		■	

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QUAL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
CCRA	Gegenpartekreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			■
CCR1	Gegenpartekreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		■	
CCR2	Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC		■	
CCR3	Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		■	
CCR4	IRB: Gegenpartekreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		■	
CCR5	Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		■	
CCR6	Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		■	
CCR7	Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		■	
CCR8	Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		■	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			■
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		■	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		■	
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		■	
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		■	
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL			■
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		■	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			■
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		■	
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		■	
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		■	
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC			■
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			■
IRRB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			■
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a	n/a	n/a
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			■
Anhang 4	Corporate Governance	QUAL	■		
Anhang 5	Klimabezogene Finanzrisiken	QUAL / QC			■

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

4 Offenlegung systemrelevanter Banken

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

4.1 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

31.03.2024		Konzern			
in Mio. CHF und in % RWA		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage		Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)		83'300		83'300	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten					
		Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹		11'479	13.8%	11'479	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel		3'749	4.5%	3'749	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer		3'382	4.1%	3'382	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer		767	0.9%	767	0.9%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel		2'916	3.5%	2'916	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer		666	0.8%	666	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)					
		Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital		14'795	17.8%	14'795	17.8%
davon CET1		11'214	13.5%	11'214	13.5%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen		2'525	3.0%	2'525	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos		1'057	1.3%	1'057	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos		–	–	–	–
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten					
		Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}		4'888	5.9%	6'547	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV		–	–	–	–
Total (netto)		4'888	5.9%	6'547	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)					
		Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total		6'589	7.9%	6'589	7.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird		–	–	–	–
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird		–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos		–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos		–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV ⁴		485	0.6%	485	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1		–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2		–	–	–	–
davon Bail-in Bonds		1'830	2.2%	1'830	2.2%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵		1'000	1.2%	1'000	1.2%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶		3'274	3.9%	3'274	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.89% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.03.2024 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023		Konzern			
in Mio. CHF und in % RWA		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF		
Risikogewichtete Positionen (RWA)	78'952		78'952		
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total ¹	10'910	13.8%	10'910	13.8%	
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'553	4.5%	3'553	4.5%	
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'205	4.1%	3'205	4.1%	
davon CET1: antizyklischer Puffer	757	1.0%	757	1.0%	
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'763	3.5%	2'763	3.5%	
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	632	0.8%	632	0.8%	
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Kernkapital	14'797	18.7%	14'797	18.7%	
davon CET1	11'403	14.4%	11'403	14.4%	
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'331	3.0%	2'331	3.0%	
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1.3%	1'064	1.3%	
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	3'860	4.9%	6'206	7.9%	
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–	
Total (netto)	3'860	4.9%	6'206	7.9%	
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total	6'330	8.0%	6'372	8.1%	
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–	
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–	
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.6%	465	0.6%	
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–	
davon Bail-in Bonds	1'505	1.9%	1'805 ⁵	2.3%	
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	1.3%	1'000	1.3%	
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.3%	–	–	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'103	3.9%	3'103	3.9%	

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.93% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.12.2023 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.82%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 3.20% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 1.69%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 4.89%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheidung vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.03.2024

Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	83'821		83'821	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	11'547	13.8%	11'547	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'772	4.5%	3'772	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'403	4.1%	3'403	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	767	0.9%	767	0.9%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'934	3.5%	2'934	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	671	0.8%	671	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	14'936	17.8%	14'936	17.8%
davon CET1	11'332	13.5%	11'332	13.5%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'547	3.0%	2'547	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	1.3%	1'057	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	4'918	5.9%	6'588	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-	-
Total (netto)	4'918	5.9%	6'588	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	6'609	7.9%	6'609	7.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.6%	485	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	1'830	2.2%	1'830	2.2%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1.2%	1'000	1.2%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶	3'294	3.9%	3'294	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.88% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.03.2024 resultiert somit gerundet eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023

Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	79'509		79'509	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	10'982	13.8%	10'982	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'578	4.5%	3'578	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'228	4.1%	3'228	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	757	1.0%	757	1.0%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'783	3.5%	2'783	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	636	0.8%	636	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	14'942	18.8%	14'942	18.8%
davon CET1	11'523	14.5%	11'523	14.5%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'355	3.0%	2'355	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1.3%	1'064	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	3'888	4.9%	6'249	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
Total (netto)	3'888	4.9%	6'249	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	6'352	8.0%	6'394	8.0%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.6%	465	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'505	1.9%	1'805 ⁵	2.3%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	1.3%	1'000	1.3%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.3%	–	–
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'125	3.9%	3'125	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.92% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.12.2023 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.81%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 3.20% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 1.69%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 4.89%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheidung vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

4.2 Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.03.2024

in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Regeln		Konzern Endgültige Regeln ab 2026	
	Mio. CHF		Mio. CHF	
Bemessungsgrundlage				
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	229'724		229'724	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio				
	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'338	4.5%	10'338	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'446	1.5%	3'446	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'446	1.5%	3'446	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'446	1.5%	3'446	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)				
	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'795	6.4%	14'795	6.4%
davon CET1	11'214	4.9%	11'214	4.9%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'525	1.1%	2'525	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	1'057	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio				
	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	4'423	1.9%	6'318	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-	-
Total (netto)	4'423	1.9%	6'318	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)				
	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'589	2.9%	6'589	2.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.2%	485	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	1'830	0.8%	1'830	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶	3'274	1.4%	3'274	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023		Konzern			
in Mio. CHF und in % LRD		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF			Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	223'870			223'870	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total ¹	10'074	4.5%	10'074	4.5%	
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'358	1.5%	3'358	1.5%	
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'358	1.5%	3'358	1.5%	
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'358	1.5%	3'358	1.5%	
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Kernkapital	14'797	6.6%	14'797	6.6%	
davon CET1	11'403	5.1%	11'403	5.1%	
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'331	1.0%	2'331	1.0%	
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0.5%	1'064	0.5%	
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	3'592	1.6%	6'157	2.8%	
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–	
Total (netto)	3'592	1.6%	6'157	2.8%	
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total	6'330	2.8%	6'372	2.8%	
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–	
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–	
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–	
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.2%	465	0.2%	
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–	
davon Bail-in Bonds	1'505	0.7%	1'805 ⁵	0.8%	
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	0.4%	1'000	0.4%	
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.1%	–	–	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'103	1.4%	3'103	1.4%	

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 1.05% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.55%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.60%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.03.2024

Stammhaus

in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	229'653		229'653	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'334	4.5%	10'334	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'445	1.5%	3'445	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'445	1.5%	3'445	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'445	1.5%	3'445	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'936	6.5%	14'936	6.5%
davon CET1	11'332	4.9%	11'332	4.9%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'547	1.1%	2'547	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	1'057	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	4'421	1.9%	6'316	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
Total (netto)	4'421	1.9%	6'316	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'609	2.9%	6'609	2.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.2%	485	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'830	0.8%	1'830	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶	3'294	1.4%	3'294	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023		Stammhaus			
in Mio. CHF und in % LRD		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF			Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	223'907			223'907	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total ¹	10'076	4.5%	10'076	4.5%	
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'359	1.5%	3'359	1.5%	
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'359	1.5%	3'359	1.5%	
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'359	1.5%	3'359	1.5%	
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Kernkapital	14'942	6.7%	14'942	6.7%	
davon CET1	11'523	5.1%	11'523	5.1%	
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'355	1.1%	2'355	1.1%	
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0.5%	1'064	0.5%	
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-	
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3}	3'592	1.6%	6'158	2.8%	
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-	-	
Total (netto)	3'592	1.6%	6'158	2.8%	
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD	
Total	6'352	2.8%	6'394	2.9%	
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-	
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	-	
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-	
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.2%	465	0.2%	
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-	
davon Bail-in Bonds	1'505	0.7%	1'805 ⁵	0.8%	
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	0.4%	1'000	0.4%	
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.1%	-	-	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'125	1.4%	3'125	1.4%	

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 1.05% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.55%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.60%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

4.3 Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken

31.03.2024	Dotationskapital	CHF Tier 1-Anleihe
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	n/a	CH0361532945
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
5 Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8 In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	2'425 Mio. CHF	744 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit - nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.02.1870	30.06.2017
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, verb. aufsichtsrechtl. Genehmigung	Nein	Ja
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	n/a	Nächstes Call-Datum 30.10.2024. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.
Dividende / Coupon		
17 Fixe oder variable Dividende / Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, wo anwendbar	n/a	Fix 3.6% bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 2.125%
19 Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	n/a	Ja
20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Nein	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Permanent
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.03.2024	CHF Tier 1-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH0536893321	CH1170565753
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
5 Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8 In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	313 Mio. CHF	485 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10 Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.04.2022
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.04.2028
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausst. Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.04.	n/a
Dividende / Coupon		
17 Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 1.75% bis zum 16.04.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 1.75%	Fix 2.02% bis zum 13.04.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0.90% (Minimum 0%)
19 Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Ja	Nein
20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23 Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Ja	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilw. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollst. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschr. CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilw. Forderungsverz. nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 2-Anleihe	Bail-in Bonds
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.03.2024

CHF Bail-in Bond

EUR Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1239464709	CH1266847149
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	424 Mio. CHF	485 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.04.2023	08.06.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.04.2028	08.06.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 08.06.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
Dividende / Coupon			
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	2.75%	Fix 4.156% bis zum 08.06.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1.15% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.03.2024	EUR Bail-in Bond	CHF Bail-in Bond
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1290222392	CH1290222491
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5 Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8 In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	486 Mio. CHF	148 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.09.2023	01.11.2023
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.09.2027	01.11.2030
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.09.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 01.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
Dividende / Coupon		
17 Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 4.467% bis zum 15.09.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1.00% (Minimum 0%)	Fix 2.625% bis zum 01.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.98% (Minimum 0%)
19 Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Ja	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.03.2024

CHF Bail-in Bond

CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1319968553	CH1319968561
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	97 Mio. CHF	190 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.03.2024	22.03.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.03.2030	22.03.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.03.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.03.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
Dividende / Coupon			
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 2% bis zum 22.03.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.83% (Minimum 0%)	Fix 2.125% bis zum 22.03.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.98% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.12.2023	Dotationskapital	CHF Tier 1-Anleihe
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	n/a	CH0361532945
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
5 Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8 In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	2'425 Mio. CHF	749 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit - nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.02.1870	30.06.2017
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, verb. aufsichtsrechtl. Genehmigung	Nein	Ja
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	n/a	Nächstes Call-Datum 30.10.2024. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.
Dividende / Coupon		
17 Fixe oder variable Dividende / Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, wo anwendbar	n/a	Fix 3.6% bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 2.125%
19 Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	n/a	Ja
20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Nein	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Permanent
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.12.2023		CHF Tier 1-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH0536893321	CH1170565753
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	315 Mio. CHF	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.04.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.04.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausst. Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.04.	n/a
Dividende / Coupon			
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 1.75% bis zum 16.04.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 1.75%	Fix 2.02% bis zum 13.04.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0.90% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Ja	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilw. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollst. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschr. CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilw. Forderungsverz. nicht ausreichend oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 2-Anleihe	Bail-in Bonds
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.12.2023		CHF Bail-in Bond	EUR Bail-in Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1239464709	CH1266847149
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	425 Mio. CHF	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.04.2023	08.06.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.04.2028	08.06.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 08.06.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
Dividende / Coupon			
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	2.75%	Fix 4.156% bis zum 08.06.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1.15% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.12.2023	EUR Bail-in Bond	CHF Bail-in Bond
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1290222392	CH1290222491
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5 Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8 In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	465 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.09.2023	01.11.2023
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.09.2027	01.11.2030
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.09.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 01.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
Dividende / Coupon		
17 Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 4.467% bis zum 15.09.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1.00% (Minimum 0%)	Fix 2.625% bis zum 01.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.98% (Minimum 0%)
19 Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Ja	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

5 Übersicht Gesamtrisiko

5.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Die nachfolgende Tabelle ist für nicht systemrelevante Banken vorgesehen. Sie bildet die besonderen Anforderungen an national systemrelevante Institute (D-SIB) wie die Zürcher Kantonalbank nicht vollständig ab, weshalb wir hierzu auf das Kapitel 4 «Offenlegung systemrelevanter Banken» verweisen.

Konzern	a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023
Anrechenbare Eigenmittel					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	13'738	13'734	12'949	12'949	12'798
2 Kernkapital (T1)	14'795	14'797	14'014	14'014	13'863
3 Gesamtkapital total ¹	15'445	15'427	14'660	14'669 ²	14'629
Total loss absorbing capacity (TLAC) ³	21'384	21'128	19'105	18'578	17'522
Risikogewichtete Positionen (RWA)					
4 RWA	83'300	78'952	80'050	77'801	77'407
Mindesteigenmittel					
4a Mindesteigenmittel	6'664	6'316	6'404	6'224	6'193
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5 CET1-Quote ¹	16.5%	17.4%	16.2%	16.6%	16.5%
6 Kernkapitalquote ¹	17.8%	18.7%	17.5%	18.0%	17.9%
7 Gesamtkapitalquote ¹	18.5%	19.5%	18.3%	18.9% ²	18.9%
TLAC-Quote ³	25.7%	26.8%	23.9%	23.9%	22.6%
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8 Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9 Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
10 Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	–	–	–	–	–
11 Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12 Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.5%	11.5%	10.3%	10.9% ²	10.9%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ⁴					
12a Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	–	–	–	–	–
12b Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	–	–	–	–	–
Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%
12c CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
12d T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
12e Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
Basel III Leverage Ratio					
13 Gesamtengagement	229'724	223'870	223'324	226'321	235'575
14 Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.4%	6.6%	6.3%	6.2%	5.9%
TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ³	9.3%	9.4%	8.6%	8.2%	7.4%
Liquiditätsquote (LCR) ⁵					
15 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'994	46'388	47'978	53'824	55'219
16 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'548	31'511	32'409	36'721	38'475
17 Liquiditätsquote, LCR	148%	147%	148%	147%	144%
Finanzierungsquote (NSFR)					
18 Verfügbare stabile Refinanzierung	120'855	116'118	115'730	117'469	120'042
19 Erforderliche stabile Refinanzierung	102'128	98'921	98'917	97'184	95'571
20 Finanzierungsquote, NSFR	118%	117%	117%	121%	126%

¹ Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Die folgenden drei Kennzahlen per 30.06.2023 beinhalten Anpassungen:

- Gesamtkapital total: vor Anpassung 15'494 Mio. CHF / Veränderung -825 Mio. CHF / nach Anpassung 14'669 Mio. CHF

- Gesamtkapitalquote: vor Anpassung 19.9% / Veränderung -1.0% / nach Anpassung 18.9%

- Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards: vor Anpassung 11.9% / Veränderung -1.0% / nach Anpassung 10.9%

In der Offenlegung per 30.06.2023 wurden die im zweiten Quartal 2023 platzierten Bail-in-Anleihen als Ergänzungskapital dem Gesamtkapital angerechnet. Neu werden die Bail-in-Anleihen gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken nicht mehr dem Ergänzungskapital angerechnet, da sie nicht sämtliche Anforderungen zur Anrechenbarkeit gemäss Art. 30 ERV erfüllen.

³ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going-concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) verweisen wir auf das Kapitel "Offenlegung systemrelevanter Banken".

⁴ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

Weder das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) noch das Gesamtkapital haben sich per 31. März 2024 wesentlich verändert.

Die Total loss absorbing capacity (TLAC) beinhaltet neben dem Kernkapital (Going-concern) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken auch die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Sie ist im Vergleich zum 31. Dezember 2023 weiter angestiegen (+ 256 Millionen Franken). Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe: Erstens hat die Zürcher Kantonalbank als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 1. Januar 2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29. November 2023) Bail-in Bonds im Umfang von 300 Millionen Franken platziert (Liberierungsdatum 22. März 2024). Zweitens wird der Überschuss an Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz bereits per 31. März 2024 nicht mehr angerechnet (per 31. Dezember 2023 betrug er 258 Millionen Franken). Drittens beträgt die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie 50 Prozent der Gone-concern-Gesamtanforderung und ist entsprechend parallel zu den risikogewichteten Positionen (RWA) um rund fünf Prozent bzw. 171 Millionen Franken angestiegen.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um 4'348 Millionen Franken auf 83'300 Millionen Franken angestiegen. Die zwei wesentlichen Treiber dafür waren einerseits höhere RWA aus Derivatgeschäften und andererseits auch höhere Kontobestände sowie angestiegene Ausleihungen per 31. März 2024.

Die Kombination der im Wesentlichen unveränderten Eigenmittel gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken mit den höheren RWA per 31. März 2024 führte im Vergleich zum 31. Dezember 2023 bei allen risikobasierten Kapitalquoten zu einem Rückgang (CET1-Quote und Kernkapitalquote um 0.9 Prozentpunkte, Gesamtkapitalquote um 1.0 Prozentpunkt). Bei der TLAC-Quote gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken konnte das leicht höhere TLAC-Kapital den Anstieg der RWA nicht kompensieren, wodurch die TLAC-Quote um 1.1 Prozentpunkte auf 25.7 Prozent sank.

Die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV beträgt 0.03 Prozent der RWA (31. Dezember 2023: 0.03 Prozent). Somit hat der eAZP keinen wesentlichen Einfluss auf die CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards. Die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards sank um 1.0 Prozentpunkt.

Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV hat sich seit seiner Reaktivierung per 30. September 2022 nicht wesentlich verändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal gerundet um 5'854 Millionen Franken auf 229'724 Millionen Franken erhöht. Dabei haben die Bilanzpositionen (+ 5'109 Millionen Franken), die Engagements aus Derivaten (+ 2'454 Millionen Franken) und die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (+ 261 Millionen Franken) zugenommen. Einzig die Ausserbilanzpositionen sind um 1'969 Millionen Franken gesunken. Zusammen mit dem im Wesentlichen unveränderten Kernkapital resultiert per 31. März 2024 eine um 0.2 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 6.4 Prozent (31. Dezember 2023: 6.6 Prozent). Die TLAC Leverage Ratio gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken hat um 0.1 Prozentpunkt auf 9.3 Prozent abgenommen.

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal leicht angestiegen und betrug im ersten Quartal 2024 durchschnittlich 148 Prozent (im vierten Quartal 2023: 147 Prozent). Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Die NSFR auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum Ende des Vorquartals leicht erhöht, per 31. März 2024 beträgt sie 118 Prozent (31. Dezember 2023: 117 Prozent).

5.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern (Kapitel 5.1) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Stammhaus in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	a 31.03.2024	b 31.12.2023	c 30.09.2023	d 30.06.2023	e 31.03.2023
Anrechenbare Eigenmittel					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	13'879	13'879	13'092	13'091	12'940
2 Kernkapital (T1)	14'936	14'942	14'157	14'156	14'005
3 Gesamtkapital total ¹	15'585	15'572	14'802	14'812 ²	14'771
Total loss absorbing capacity (TLAC) ³	21'546	21'294	19'261	18'733	17'676
Risikogewichtete Positionen (RWA)					
4 RWA	83'821	79'509	80'600	78'336	77'919
Mindesteigenmittel					
4a Mindesteigenmittel	6'706	6'361	6'448	6'267	6'234
Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5 CET1-Quote ¹	16.6%	17.5%	16.2%	16.7%	16.6%
6 Kernkapitalquote ¹	17.8%	18.8%	17.6%	18.1%	18.0%
7 Gesamtkapitalquote ¹	18.6%	19.6%	18.4%	18.9% ²	19.0%
TLAC-Quote ³	25.7%	26.8%	23.9%	23.9%	22.7%
CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8 Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9 Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
10 Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	–	–	–	–	–
11 Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12 Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.6%	11.6%	10.4%	10.9% ²	11.0%
Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ⁴					
12a Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	–	–	–	–	–
12b Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	–	–	–	–	–
Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%
12c CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
12d T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
12e Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	–	–	–	–	–
Basel III Leverage Ratio					
13 Gesamtengagement	229'653	223'907	223'351	226'350	235'644
14 Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.5%	6.7%	6.3%	6.3%	5.9%
TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ³	9.4%	9.5%	8.6%	8.3%	7.5%
Liquiditätsquote (LCR) ⁵					
15 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'942	46'343	47'925	53'788	55'207
16 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'698	31'607	32'478	36'786	38'643
17 Liquiditätsquote, LCR	147%	147%	148%	146%	143%
Finanzierungsquote (NSFR)					
18 Verfügbare stabile Refinanzierung	120'023	115'412	115'053	116'723	119'373
19 Erforderliche stabile Refinanzierung	102'052	98'865	98'888	96'967	95'400
20 Finanzierungsquote, NSFR	118%	117%	116%	120%	125%

¹ Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Die folgenden drei Kennzahlen per 30.06.2023 beinhalten Anpassungen:

- Gesamtkapital total: vor Anpassung 15'636 Mio. CHF / Veränderung -824 Mio. CHF / nach Anpassung 14'812 Mio. CHF

- Gesamtkapitalquote: vor Anpassung 20.0% / Veränderung -1.1% / nach Anpassung 18.9%

- Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards: vor Anpassung 12.0% / Veränderung -1.1% / nach Anpassung 10.9%

In der Offenlegung per 30.06.2023 wurden die im zweiten Quartal 2023 platzierten Bail-in-Anleihen als Ergänzungskapital dem Gesamtkapital angerechnet. Neu werden die Bail-in-Anleihen gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken nicht mehr dem Ergänzungskapital angerechnet, da sie nicht sämtliche Anforderungen zur Anrechenbarkeit gemäss Art. 30 ERV erfüllen.

³ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going-concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) verweisen wir auf das Kapitel "Offenlegung systemrelevanter Banken".

⁴ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2023 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2023 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.